



## Richtlinien für den schonenden Anbau von regionalen Weihnachtsbäumen basierend auf den Umweltzielen der IG Suisse Christbaum

### 1. Ziel

Die Schweizer Weihnachtsbäume stammen aus einer verantwortungsbewussten Produktion. Ziel ist eine hohe Christbaumqualität bei gleichzeitiger Schonung der Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft und Biodiversität. Die Basis stellen die Umwelt-Ziele der IG Suisse Christbaum dar.

### 2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Christbäume, die im Rahmen der Richtlinien für Regionalmarken (AdR, weitere) verkauft werden.

### 3. Herkunft

Alle Weihnachtsbäume, die im Geltungsbereich der erwähnten Programme verkauft werden, stammen aus den durch den Programminhaber definierten Gebieten jedoch mindestens aus Schweizer Land- bzw. Forstwirtschaft.

### 4. Anforderungen an die Produktion

Die Einhaltung der Umwelt-Ziele der IG Suisse Christbaum wird über die nachfolgenden Vorgaben (V) und Empfehlungen (E) sichergestellt, wobei die Vorgaben zwingend einzuhalten und zusätzlich von jedem Betrieb vier der Empfehlungen umzusetzen sind.

#### 4.1 Schonung der natürlichen Ressourcen durch angepasste und umweltschonende Arbeitsweise

Anforderungen	Massnahmen	Vorgabe V Empfehlung E
Gesetzliche Vorgaben werden eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur zugelassene Pflanzenschutzmittel/Wirkstoffe werden eingesetzt</li> <li>- Vorschriftsgemässe Lagerung von Pflanzenschutzmitteln/Wirkstoffen</li> </ul>	V
Grundsätzlich ist künstliche Bewässerung zu vermeiden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im ersten Standjahr</li> <li>- Bei nachgewiesenem Bedarf</li> <li>- Zur Vorsorge von Frostschäden</li> </ul>	Es erfolgt entweder: <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Bewässerung oder</li> <li>- Bewässerung nur im ersten Standjahr oder</li> <li>- Bewässerung nur temporär aufgrund von ungewöhnlich starker Trockenheit. Nachweis durch Messwerte, die den Bewässerungsbedarf belegen (z.B.: Regenmesser, Wetterprognosen, Tensiometer, Blattnassschreiber, Messwerte von Wetterstationen o.ä.,)</li> </ul> Eine lokale Frostschutz-Beregnung ist möglich, wenn dies ausnahmsweise erforderlich sein sollte.  Falls Bewässerung erfolgt <ul style="list-style-type: none"> <li>- erfolgt diese mit einem wassersparenden System</li> <li>- wird der Wasserverbrauch aufgezeichnet</li> <li>- wird dies im Betriebsheft aufgezeichnet und begründet.</li> </ul>	V

Anforderungen	Massnahmen	Vorgabe V Empfehlung E
Unnötige und lange Transportwege werden vermieden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jungpflanzen aus Schweizer Produktion</li> <li>- lokale Betriebsmittelbeschaffung</li> </ul>	E (2)
Möglichst robuste, krankheitsresistente Baumarten und -sorten anbauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriterium Robustheit und Krankheitsresistenz wird bei der Wahl des Pflanzgutes berücksichtigt (Standort- und Bodeneignung)</li> </ul>	E (1)
Der Einsatz von Maschinen ist auf ein Minimum zu beschränken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewusst beschränkte Anzahl Dünge- und Pflanzenschutzpassagen</li> <li>- Wachstumskorrekturen werden in Handarbeit gemacht.</li> <li>- Bodenschonende Gerätschaften werden eingesetzt</li> </ul>	E (3)
Der Betrieb bildet sich weiter in Bezug auf die Umweltaspekte der Christbaumproduktion.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Betrieb setzt sich mit Unterlagen zur umweltgerechten Christbaumproduktion auseinander und/oder besucht regelmässig Weiterbildungen.</li> </ul>	E (1)

#### 4.2 Langfristige Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit

Anforderungen	Massnahmen	Vorgabe V Empfehlung E
Fruchtwechsel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parzellenwechsel wird vollzogen (Fruchtfolgeplanung) oder</li> <li>- Brachliegende/abgeerntete Flächen werden eingesät/begrünt</li> </ul>	V
Der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden wird auf ein absolutes Minimum begrenzt; ganzflächiger Einsatz von Herbiziden ist nicht zulässig mit Ausnahme von Jungpflanzenkulturen und Kulturen unter 80cm Pflanzabstand. *	<p>Absolutes Minimum resp. Herbizidverzicht wird angestrebt: Mindestens eine der folgenden Massnahmen wird ergriffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streifensaat mit max. 50% Bandspritzung</li> <li>- Schafbeweidung</li> <li>- mechanische Unkrautentfernung</li> </ul>	V
Ohne regelmässige Boden- und Nährstoffanalysen wird nicht gedüngt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenproben werden mindestens alle 5 Jahre durchgeführt</li> </ul>	V
Wo möglich, sind organische Dünger oder Hofdünger vorzuziehen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organischer Dünger kommt zum Einsatz und wenn möglich wird auf chemisch-synthetischen Dünger verzichtet.</li> </ul>	E (1)

\*Für bestehende Kulturen wird eine Übergangsfrist bis zum Ende der Kulturdauer gewährt. Neuauspflanzungen sind davon ausgenommen. Bis zum 31.03.2023 muss ein Statusbericht erfolgen, wie die betroffenen Betriebe ihre individuelle Planung auf den Verzicht zum ganzflächigen Herbizideinsatz ausgerichtet haben. Die IG Suisse Christbaum fördert im Sinne der Nutzung von Entwicklungspotenzialen den Austausch der Produzenten zum Thema und legt das weitere Vorgehen bis zum 31.12.2023 fest.

### 4.3 Förderung der Artenvielfalt

Anforderungen	Massnahme	Vorgabe V Empfehlung E
Aktive Biodiversitätspflege	Massnahmenelemente aus der folgenden Auswahl; mind. 4 Punkte werden erzielt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ast- oder Steinhaufen von mind. 2 m Durchmesser (2 Elemente pro ha =1 Pkt.)</li> <li>- Heimische hochstämmige Bäume (2 Bäume pro ha, in der Parzelle oder im Umkreis von 50 m der Parzelle =1 Pkt.)</li> <li>- Lebensraum und Nistmöglichkeiten für Vögel und /oder Wildbienen, (2 Elemente pro ha =1 Pkt.)</li> <li>- Sitzstangen für Raubvögel sind angelegt (2 Elemente pro ha =1 Pkt.)</li> <li>- Alternierende Mahd (jede zweite Reihe wird im Abstand von mindestens 3 Wochen gegenüber der ersten Reihe gemäht oder gemulcht =1 Pkt.)</li> <li>- Wildzäune mit Durchgängen für Kleintiere und Füchse (1 Pkt.)</li> <li>- Kompletter Verzicht auf Insektizid und Fungizid (1 Pkt.)</li> <li>- Einsaat mit artenreichen Mischungen (1 Pkt.)</li> <li>- weitere individuelle Fördermassnahmen mit hoher Wirkung auf die Biodiversität (1 Pkt.)</li> </ul>	V
Rodentizideinsatz verboten	- Kein Rodentizideinsatz	V
Pestizide nur nach Schadschwellenprinzip	- Kein Insektizid- und Fungizideinsatz oder - Einhaltung Schadschwellenprinzip ist durch ein Journal belegt mithilfe folgender Angaben: Schädling/Krankheit, Schadschwelle, eingesetztes Mittel, Wirkstoffe, Technik und Dosierung	V
Umweltschonende resp. nützlichsschonende Produkte zu bevorzugen	- Die Pestizide in Bezug auf maximale Nützlichsschonung und Umweltwirkung ausgewählt.	E (1)

### 5. Kontrolle

Die Einhaltung der Richtlinien obliegt den Produzenten. Die Durchführung der Kontrolle erfolgt durch der vom Programminhaber definierten Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

### 6. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie wurde am 8. Juni 2021 durch die IG Suisse Christbaum erstellt und tritt per 1.1.2022 in Kraft. Sie gilt als verbindliche Grundlage für die unter Art. 2 Geltungsbereich produzierten Weihnachtsbäume. Die Richtlinie wird periodisch (im Minimum alle drei Jahre) durch die IG Suisse Christbaum unter Einbezug der betroffenen Kreise (Produktion, Handel, Verein Schweizer Regionalprodukte) überarbeitet und aktualisiert.

Die Richtlinien stehen in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der deutschen Fassung.